

# RS Vwgh 1986/11/19 85/09/0208

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.1986

## Index

43/02 Leistungsrecht

67 Versorgungsrecht

## Norm

HGG 1956 §9;

HGG 1985 §11 Abs1;

HVG §1 Abs1;

HVG §2 Abs1;

## Rechtssatz

Nicht jede während des Präsenzdienstes entstandene Gesundheitsschädigung ist als solche zu werten, die der Wehrpflichtige "infolge des Präsenzdienstes" erlitten hat. Voraussetzung dafür, dass eine Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung entschädigt wird, ist, dass die Gesundheitsschädigung - zumindest mit Wahrscheinlichkeit - auf das schädigende Ereignis oder die der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnisse ursächlich zurückzuführen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat die Behörde zu prüfen (Hinweis E 11.3.1966, 900/65, VwSlg 6882 A/1966 und E 26.11.1973, 757/73). Hierbei ist es unerheblich, ob z.B. die Einnahme einer Mahlzeit durch einen Wehrpflichtigen im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang mit Präsenzdienst zum Dienst iSd Wehrgesetzes und der ADV gehört oder nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985090208.X01

## Im RIS seit

27.10.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)